

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 398 - 398

Kauf "zur Probe." (Art. 341. des Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuchs.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Präjudizien.

65.

Kauf „zur Probe.“ Art. 341. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat Juli 1867.

„Beklagter führt an, im November oder December 1865 habe ihm ein gewisser Th. Namens der Firma des Klägers Butter zu dem Preise von 26 Thlr. und 28 Thlr. pr. Centner offerirt. Er, Beklagter, habe Th. erwidert, er brauche zwar gegenwärtig keine Butter, wenn er aber zu den angegebenen Preisen eine gute reine Butter erhalte, so wolle er welche nehmen. Hierbei habe er Th. Schmalzbutter vorgezeigt, die in dem Geschäftslocal gerade zum Verkaufe ausgestellt gewesen, und demselben gesagt, wenn die ihm offerirte Butter so sei, wie diese, so würde er kaufen. Th. habe die vorgezeigte Butter besichtigt, probirt, und versichert, daß die offerirte Butter mindestens ebenso gut sei, worauf er, Beklagter Th. entgegnet, dann möge er ihm eine Probe kommen lassen.

Mit Bezugnahme auf diese letzte Entgegnung behauptet Beklagter, er habe hierdurch zur Genüge zu erkennen gegeben, daß er sich seine Entschliebung, ob er auf den ihm angebotenen Kauf eingehen werde oder nicht, vorbehalte, bis er die ihm als Probe von dem Kläger zu sendende Butter untersucht haben werde; es liege daher ein Kauf auf Probe vor und es sei ihm, Beklagtem, ohne daß es der ihm auferlegten Beweisführung bedürfe, nachzulassen, daß er unter Berücksichtigung seiner Angabe, gedachtem Th. nur gesagt zu haben, er möge ihm eine Probe kommen lassen, die in der Klage behauptete Waarenbestellung eidlich ablehne und dadurch seine Entbindung und Loszahlung von der Klage herbeiführe.

Indessen ist bereits von den vorigen Instanzen mit Recht bemerkt worden, daß in den gedachten Verhandlungen, deren Wahrheit vorausgesetzt, ein Kauf auf Probe oder Besicht nicht würde gefunden werden können. Denn die Aeußerung des Beklagten, Th. möge ihm eine Probe kommen lassen, läßt nicht erkennen, daß Beklagter den fraglichen Kauf nur unter der in seinem Willen stehenden Bedingung habe abschließen wollen, daß er die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde (Art. 339. des Handelsgesetzbuchs), sondern läßt sich